

19. Ist die Genehmigung des Bezirksausschusses<sup>1</sup> erforderlich, wenn ein preussischer städtischer Beamter, ohne dienstunfähig zu sein, mit seinem Einverständnis unter Gewährung von Ruhegehalt aus dem städtischen Dienst entlassen wird?

Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — RStG. —  
(GS. S. 141) § 12.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1934 i. S. Stadtgemeinde K.  
(Bekl.) w. Sch. (Kl.). III 53/34.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger wurde am 7. Mai 1901 im Bürodienst der verlagten Stadtgemeinde lebenslänglich als Beamter angestellt; er war zuletzt Verwaltungsinspektor. Anlässlich des Personalabbaus gab er am 8. Januar 1924 vor dem von der Beklagten mit der Erledigung von Personalangelegenheiten beauftragten Stadttammann H. eine von diesem entworfene schriftliche Erklärung ab, welche lautete:

Ich bin bereit, aus dem städtischen Dienste auszuscheiden, wenn mir statt der erdienten 35 Dienstjahre 37 Dienstjahre berechnet werden und mir der Unterschied zwischen Gehalt und Ruhegehalt noch bis Ende September ds. Jrs. gewährt wird.

Darauf wurde dem Kläger am 18. Januar 1924 nachstehende Verfügung der Beklagten zugestellt:

<sup>1</sup>) Jetzt: des Regierungspräsidenten (§ 9 Abs. 1 des preuß. Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933, GS. S. 479). D. R.

Auf Ihren Antrag vom 8. d. Mts. werden Sie hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in den Ruhestand versetzt unter Gewährung der für 37 Dienstjahre berechneten gesetzlichen Ruhegehaltsbezüge. Bis zum 30. September d. Js. zahlen wir Ihnen noch den Unterschied zwischen Ihrem bisherigen Gehalt und dem errechneten Ruhegehalt.

Der Kläger hält diese „Zurruhesetzung“ für rechtsunwirksam. Er hat deshalb die vorliegende Klage erhoben, mit der er in erster Reihe Gehaltsansprüche, hilfsweise wegen angeblicher Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Beklagte Schadensersatzansprüche verfolgt. Das Landgericht hat die Klage im wesentlichen abgewiesen, das Oberlandesgericht hat dem Kläger Gehalt für die Zeit vom 1. Januar 1928 ab zugesprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet die Gehaltsansprüche, soweit sie nicht verjährt sind, für begründet, weil es die „Zurruhesetzung“ des Klägers wegen Verletzung des § 12 RVO. als rechtsunwirksam ansieht. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit dem darin für anwendbar erklärten preussischen Staatsbeamten-Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. S. 268) seien, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, die Kommunalverbände allerdings berechtigt, ihre Beamten bei eingetretener Dienstunfähigkeit unter Gewährung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß es hierzu einer Mitwirkung von Aufsichtsorganen bedürfe. Dieser Mitwirkung, und zwar in Gestalt der Genehmigung des Bezirksausschusses, bedürfe es jedoch, wenn von den allgemeinen Pensionierungsgrundsätzen des Gesetzes vom 27. März 1872 abgewichen werde. Das gelte, wie unter Hinweis auf das einschlägige Schrifttum näher dargelegt wird, auch dann, wenn die Abweichung zu Gunsten des davon betroffenen Beamten erfolge. Im gegebenen Fall liege nun eine derartige Abweichung vor. Sie bestehe darin, daß der Kläger bei seiner „Zurruhesetzung“ durch die Beklagte unstreitig nicht dienstunfähig gewesen sei, daß ihm zwei Dienstjahre mehr angerechnet worden seien, als ihm gesetzlich zugestanden hätten, und daß er noch  $\frac{3}{4}$  Jahr lang das volle Gehalt bekommen habe. Die somit erforderliche Genehmigung des Bezirksausschusses wäre auch

nicht entbehrlich gewesen, wenn man das Ausschneiden des Klägers aus dem Dienst der Beklagten nicht als „Zurruheetzung“ (Pensionierung), sondern als Entlassung unter Ruhegehalt ansähe. Denn durch § 12 RRG. sei ebenso wie eine Schlechterstellung der Kommunalbeamten auch ihre Besserstellung gegenüber den unmittelbaren Staatsbeamten verboten, und deshalb sei jede Abweichung von den allgemeinen für diese geltenden Pensionierungsregeln, insbesondere auch eine Abweichung, die an bestimmte, von den in Frage kommenden Beamten gestellte Bedingungen gebunden sei, genehmigungsbedürftig. Da eine solche Genehmigung hier unstreitig nicht eingeholt worden sei, und, nachdem der Kläger inzwischen seinen Antrag auf „Zurruheetzung“ zurückgezogen habe, auch nachträglich nicht mehr herbeigeführt werden könne, sei mithin seine Entlassung unwirksam, und er habe den Anspruch auf seine vollen Dienstbezüge behalten, soweit diese nicht gemäß § 852 BGB. verjährt seien . . .

Der Revision der Beklagten muß schon deshalb ein Erfolg zuteil werden, weil nach dem festgestellten Sachverhalt entgegen der Annahme des Berufungsgerichts überhaupt keine gemäß § 12 RRG. der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürftige „Zurruheetzung“ des Klägers vorliegt. § 12 a. a. O lautet in seinen hier in Betracht kommenden ersten beiden Absätzen wie folgt:

Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militärانwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Wie vorstehender Wortlaut, insbesondere der Abs. 1 einbeutig zeigt, will § 12 nur Fälle erfassen, in denen städtische Beamte „bei eintretender Dienstunfähigkeit“ pensioniert werden. Nach der tat-

sächlichen Feststellung des Berufungsgerichts ist der Kläger, als er von der Beklagten „in den Ruhestand versetzt“ wurde, nicht dienstunfähig gewesen. Den § 12 RStG. auch auf einen Fall anzuwenden, wo ein städtischer Beamter noch dienstfähig ist, geht nicht an, weil der zweifellos öffentlich-rechtliche Charakter dieser Vorschrift ihre ausdehnende Auslegung verbietet. Mit Rücksicht hierauf ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts § 12 a. a. O., namentlich hinsichtlich des Erfordernisses einer Genehmigung des Bezirksausschusses, auch nicht anwendbar, wenn bei dem Ausscheiden eines städtischen Beamten aus dem Dienst von den allgemeinen Pensionierungsgrundsätzen des Gesetzes vom 27. März 1872 abgewichen wird; denn wesentliche Voraussetzung seiner Anwendbarkeit ist und bleibt die Dienstunfähigkeit des betreffenden Beamten. Selbst das Schrifttum geht bei den Erläuterungen, auf welche das angefochtene Urteil verweist, soweit feststellbar, von dieser Voraussetzung aus. Sodann aber steht der Anwendbarkeit des § 12 RStG. im gegebenen Fall entgegen, daß — wie bereits der erste Richter mit Recht betont — hier trotz der Fassung der Verfügung der Beklagten vom 18. Januar 1924 mangels einer Dienstunfähigkeit des Klägers überhaupt keine „Versetzung in den Ruhestand“, also keine Pensionierung vorliegt. . . § 12 Abs. 1 RStG. erfaßt auch weder nach seinem Wortlaut noch nach seiner Entstehungsgeschichte eine ohne Dienstunfähigkeit erfolgende „Entlassung“ die einem städtischen Beamten auf seinen Antrag oder doch mit seinem Einverständnis gewährt wird, wenn auch als solche das einer gewöhnlichen Zurrufsetzung nicht entsprechende Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst der Beklagten trotz der abweichenden Ansicht des Berufungsgerichts an sich gelten könnte. Ein Beamter, der nicht dienstunfähig ist, kann nicht bloß dann auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn er auf sein Ruhegehalt wirksam verzichtet (vgl. RStG. Bd. 131 S. 87). Vielmehr ist in Verwaltungsübung und Rechtsprechung weiter anerkannt, daß einem auf seinen Antrag (freiwillig) aus dem Dienst ausscheidenden, nicht dienstunfähigen Beamten durch Vereinbarung auch einmalige oder dauernde geldliche Vorteile eingeräumt werden können. Dem steht für Kommunalbeamte § 12 RStG. nicht entgegen.